

**Allgemeine Begründung zur Neunundsechzigsten Verordnung  
zur Änderung von Rechtsverordnungen  
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2  
vom 15. Dezember 2022**

**Artikel 1**

**Änderung der Coronaschutzverordnung**

**Allgemeines**

Die Coronaschutzverordnung wird bis zum 31. Januar 2023 verlängert. Damit gelten die bisherigen Basis-Schutzmaßnahmen in bestimmten Einrichtungen und die Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr weiter.

Die maßgeblichen Daten zur Pandemieentwicklung zeigen, dass sich der Trend der Infektionszahlen umgekehrt hat. Während das Infektionsgeschehen bis Mitte November zurückgegangen ist, befindet sich der Trend seit Anfang Dezember in einer zunehmenden Aufwärtsbewegung. Das derzeitige Infektionsgeschehen bietet dennoch keinen Anlass, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Insbesondere die Lage auf den Intensivstationen ist derzeit beherrschbar.

Während die 7-Tage-Inzidenz am 22. November 2022 bei 234,6 lag und am 8. Dezember 2022 bereits 268,2 betrug, liegt die Inzidenz derzeit (15. Dezember 2022) bei 299,9. Der zunehmende Trend beschleunigt sich. Auch die Reproduktionszahl steigt. Der R-Wert lag am 22. November 2022 noch bei 0,83, um auf 1,11 (15. Dezember 2022) zu steigen. Im Hinblick auf die Hospitalisierungsinzidenz ist ebenfalls eine Zunahme zu verzeichnen. Sie betrug am 22. November 2022 lediglich 6,25. Bei stetiger Zunahme lag sie am 8. Dezember bei 12,95 und beträgt derzeit (15. Dezember 2022) immer noch 11,84. Gleiches gilt für die Zahl der Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern. Diese lag am 22. November 2022 noch bei 3.043, während derzeit 4.649 Patientinnen und Patienten in stationärer Behandlung sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der Großteil der Patientinnen und Patienten nicht auf der Intensivstation befindet. Der steigende Trend wird durch den ergänzenden Indikator des Nachweisverfahrens zum Abwassermonitoring, welches sich in der Pilotphase befindet, gestützt. Nach den Daten mit Probeentnahmen bis einschließlich zum 7. Dezember 2022 steigt die Viruslast in den Kläranlagen in Nordrhein-Westfalen seit Ende November linear an.

Die Positivquote der Bürgertestungen verzeichnet hingegen einen leichten Rückgang. Während am 21. November 2022 von 208.183 durchgeführten Testungen 11.397 Testungen (5,47%) positiv waren, sind am 14. Dezember 2022 von 165.606 durchgeführten Testungen 6.558 Testungen (3,96%) positiv; dies mag auch mit der Abschaffung des Erfordernisses der Freitestung aus der Isolierung zusammenhängen.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Infektionsgeschehens bleibt es erforderlich, die geltenden Basis-Schutzmaßnahmen in bestimmten Einrichtungen und im

Öffentlichen Personennahverkehr weiter bestehen zu lassen und die Situation weiterhin engmaschig zu überwachen. Gerade vor dem Hintergrund der derzeit steigenden Zahlen und der anstehenden Feiertage mit vielen Kontakten ist ein Schutz der vulnerablen Gruppen weiterhin geboten.

Dies ist auch vor dem Hintergrund wichtig, dass davon auszugehen ist, dass bei der Inzidenz eine erhebliche Untererfassung der Infektionen vorliegt.

### **Zu § 3**

In Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf das Infektionsschutzgesetz wird aktualisiert.

### **Zu § 4**

In Absatz 4 wird die Möglichkeit des Nachweises der nach Absatz 1 erforderlichen Testung für Besucherinnen und Besucher erweitert. Grundsätzlich gilt in den Einrichtungen nach Absatz 1 für den Nachweis der Testung § 22a Absatz 3 Infektionsschutzgesetz. Für Besucherinnen und Besucher dieser Einrichtungen ist nunmehr die zusätzliche Möglichkeit eines zuvor an dem Tag des Besuchs der in Absatz 1 genannten Einrichtungen durchgeführten Coronaselbsttest gegeben. Insbesondere an den bevorstehenden Feiertagen, an denen nicht alle Teststellen durchgängig geöffnet haben, besteht damit ein niedrigschwelliger Zugang zu den Einrichtungen.

Ein gleichwertiges Schutzniveau wird mit der Regelung ebenfalls sichergestellt. Mittlerweile bestehen in der Bevölkerung ausreichende Kenntnisse im Umgang mit Coronaselbsttests. Zudem stellt der Selbsttest nur eine Option für die Besucherinnen und Besucher dar. Es bleibt diesen unbenommen, für den Testnachweis eine Bürgerteststelle aufzusuchen. Der Selbsttest muss im Hinblick auf einen möglichst effektiven Schutz am Tag des Besuchs selbst durchgeführt worden sein. Eine Testung vom Vortag etwa bis zu 24 Stunden vor dem Besuch ist nicht ausreichend, da die Besucherinnen und Besucher bei dem Selbsttest gerade nicht auf die Öffnungszeiten eines Drittanbieters zur Durchführung des Tests angewiesen sind. Die Durchführung des Coronaselbsttests ist auf Nachfrage gegenüber der Einrichtung mündlich zu versichern. Eine gesonderte Dokumentation erfolgt nicht.

Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Coronaselbsttests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden.

Sofern eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs eine Testmöglichkeit in der Einrichtung, d.h. auf dem Gelände z.B. auf dem eigenen Parkplatz, im Eingangsbereich oder im Gebäude selbst oder durch einen Dritten anbietet, kann sie die Besucherinnen und Besucher verpflichten, einen solchen Test vor Ort durchzuführen. Hierdurch erhält die Einrichtung vor Ort Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Tests. Ein Anspruch einer Einrichtung darauf, dass ein Test aus einem offiziellen Testzentrum außerhalb der Einrichtung vorgelegt wird, besteht nicht.

In Absatz 6 wird neben der Kontrolle der Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung die Versicherung über den Selbsttest nach dem neu gefassten Absatz 4 hinzugefügt. Die Kontrolle bzw. Nachfrage soll stichprobenartig erfolgen und verläuft somit parallel zu der stichprobenhaften Kontrolle der Testpflichten nach dem Infektionsschutzgesetz.

## **Zu § 5**

In Absatz 1 wird die neue Nummer 3a eingefügt. Es wird von der Ermächtigung nach § 28b Absatz 1 Satz 9 Infektionsschutzgesetz Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnung weitere Personengruppen von der Nachweispflicht eines Testes nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 Infektionsschutzgesetz auszunehmen.

Für Besucherinnen und Besucher wird die Möglichkeit des Nachweises der nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz erforderlichen Testung erweitert. Grundsätzlich gilt in den dort genannten Einrichtungen (Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen) für den Nachweis der Testung § 22a Absatz 3 Infektionsschutzgesetz. Für Besucherinnen und Besucher dieser Einrichtungen ist nunmehr – so wie bei den in § 4 geregelten Testpflichten – die zusätzliche Möglichkeit eines zuvor an dem Tag des Besuchs der genannten Einrichtungen durchgeführten Coronaselbsttests gegeben. Insbesondere an den bevorstehenden Feiertagen, an denen nicht alle Teststellen durchgängig geöffnet haben, besteht damit ein niedrigschwelliger Zugang zu den Einrichtungen.

Ein gleichwertiges Schutzniveau wird mit der Regelung ebenfalls sichergestellt. Mittlerweile bestehen in der Bevölkerung ausreichende Kenntnisse im Umgang mit Coronaselbsttests. Zudem stellt der Selbsttest nur eine Option für die Besucherinnen und Besucher dar. Es bleibt diesen unbenommen, für den Testnachweis eine Bürgerteststelle aufzusuchen. Der Selbsttest muss im Hinblick auf einen möglichst effektiven Schutz am Tag des Besuchs selbst durchgeführt worden sein. Eine Testung vom Vortag etwa bis zu 24 Stunden vor dem Besuch ist nicht ausreichend, da die Besucherinnen und Besucher bei dem Selbsttest gerade nicht auf die Öffnungszeiten eines Drittanbieters zur Durchführung des Tests angewiesen sind. Die Durchführung des Coronaselbsttests ist auf Nachfrage gegenüber der Einrichtung mündlich zu versichern. Eine gesonderte Dokumentation erfolgt nicht.

Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Coronaselbsttests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden.

Die Pflicht der Einrichtung nach § 5 Absatz 2 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 28. September 2022 (GV. NRW. S. 948c) in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes eine Testung anzubieten, bleibt von dieser Regelung unberührt. Sofern eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs

eine Testmöglichkeit in der Einrichtung anbietet, kann sie die Besucherinnen und Besucher verpflichten, einen solchen Test vor Ort durchzuführen. Hierdurch erhält die Einrichtung vor Ort Gestaltungsspielraum. Auch eine Teststelle, die zwar nicht von der Einrichtung selbst, aber in ihren Räumlichkeiten betrieben wird, ist von der Regelung umfasst. Die Angabe „vor Ort“ ist eng zu verstehen. Ein Verweis der Besucherinnen und Besucher auf außerhalb der Einrichtungen liegende Teststellen ist nicht zulässig; die Teststelle muss sich zumindest auf dem Gelände der Einrichtung, z.B. auf dem Parkplatz, im Eingangsbereich oder im Gebäude befinden.

Ein Anspruch einer Einrichtung darauf, dass ein Test aus einem offiziellen Testzentrum außerhalb der Einrichtung vorgelegt wird, besteht nicht.

## **Zu § 8**

Die Coronaschutzverordnung wird bis zum 31. Januar 2023 verlängert.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung**

#### **Allgemeines**

Die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung wird gleichlaufend zur Coronaschutzverordnung bis zum 31. Januar 2023 verlängert. Hiermit wird der Schutz vulnerabler Personengruppen weiterhin sichergestellt.

## **Zu § 7**

In Absatz 5 wird der Verweis auf die CoronaAVEinrichtungen aktualisiert.

## **Zu § 8**

Die Ergänzungen in Absatz 3 dienen der Klarstellung der weiterhin anzuwendenden Berechnung der Isolierungsdauer.

Absatz 4 wird aufgehoben. Die Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Maske nach Beendigung der Isolierung wird nicht mehr explizit aufgeführt. In der Bevölkerung herrscht ausreichend Erfahrung im Umgang mit Coronainfektionen. Auch die Empfehlung zur weiteren Durchführung von Coronaselbsttests nach dem Ende der Isolierung wurde anlässlich der letzten Änderung nicht in die Verordnung aufgenommen, so dass einheitlich jetzt auf die Empfehlungen im Rahmen der verbindlichen Regelungen verzichtet wird.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

## **Zu § 9**

In Absatz 1 ist geregelt, dass das berufliche Tätigkeitsverbot in Einrichtungen für Personen, die einer Testpflicht nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder § 4 der Coronaschutzverordnung vom 29. September 2022 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, bereits mit Vorliegen eines positiven Coronaschnelltests oder PCR-Tests besteht. Es besteht nicht erst im Anschluss an die Absonderung. Auch für Personen aus anderen Bundesländern, die keiner Isolierungsverpflichtung (mehr) unterliegen, besteht ein Tätigkeitsverbot in den entsprechenden Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen.

In Absatz 2 wird zur Klarstellung das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt. Es handelt sich um Alternativen der Beendigung des Tätigkeitsverbots. Dieses endet entweder mit Vorliegen eines Coronaschnelltests mit negativem Ergebnis oder mit Vorliegen eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis oder einem CT-Wert über 30.

Zudem ist nunmehr alternativ ein beaufsichtigter Selbsttest im Rahmen der Beschäftigtentestung zur Aufhebung des Beschäftigungsverbotes ausreichend. Allerdings ist das Ergebnis dieses Tests – auch für den Nachweis der Ansprüche nach § 56 Infektionsschutzgesetz – zwingend zu dokumentieren.

## **Zu § 15**

Die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung wird gleichlaufend zur Coronaschutzverordnung bis zum 31. Januar 2023 verlängert.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Coronateststrukturverordnung**

## **Zu § 2**

Im neu eingefügten Absatz 4 wird das für Gesundheit zuständige Ministerium als zuständige Stelle im Sinne des § 7a Absatz 1b der Coronavirus-Testverordnung für die vertiefte Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen nach § 4a Coronavirus-Testverordnung bestimmt. Es handelt sich um eine Prüfung bezogen auf den jeweiligen Leistungserbringer oder die jeweilige sonstige abrechnende Stelle nach § 7 Coronavirus-Testverordnung. Die Zuständigkeit für diese Abrechnungsprüfung folgt als Annex aus der Zuständigkeit für den Infektionsschutz und aufgrund der Steuerung der Teststellenstruktur. Eine Entscheidung, ob eine Teststelle auffällige Abrechnungsdaten aufweist und einer vertieften Abrechnungsprüfung unterzogen werden muss, kann nur vor dem Hintergrund des gesamten Landesvergleichs getroffen werden. Da das Robert Koch-Institut die Parameter, nach welchen sie die Abrechnungsdaten untersucht, nicht offenlegt, müssen die auf Landesebene zur Verfügung stehenden Daten für eine Entscheidung, ob eine vertiefte Abrechnungsprüfung erforderlich ist, mit zugrunde gelegt werden.